

Einige Aspekte der Teilnahme des Bevollmächtigten Vertreters des Präsidenten der Russischen Föderation im verfassungsgerichtlichen Verfahren

*Vera K. Bobrowa**

Das Institut des Bevollmächtigten Vertreters des Präsidenten der RF im Verfassungsgericht der RF wurde durch den Erlass des Präsidenten der RF vom 24.04.1995 Nr. 403¹ zum Zweck der Sicherung der Kooperation des Präsidenten der RF mit dem Verfassungsgericht der RF etabliert.²

Rechtsgrundlagen der Tätigkeit des Bevollmächtigten Vertreters sind die Verfassung der RF, das Föderale Verfassungsgesetz „Über das Verfassungsgericht der RF“ (im Folgenden kurz: FVG über VG), andere Föderalgesetze, Erlasse und Verordnungen des Präsidenten der RF sowie die Verfügung „Über den Bevollmächtigten Vertreter des Präsidenten der RF“.³ In Übereinstimmung mit der letztgenannten Vorschrift nimmt der Vertreter an den Sitzungen des Verfassungsgerichts ohne

* *Vera K. Bobrowa*, Kandidatin der Rechtswissenschaft, Verdiente Juristin der RF, Stellvertretende Leiterin des Departments der Verwaltung des Präsidenten der RF für Innenpolitik.

¹ Vgl. Gesetzessammlung der RF, 1995, Nr. 18, S. 1635.

² Ab Entstehung des Instituts des Bevollmächtigten Vertreters des Präsidenten der RF im Verfassungsgericht der RF hatten diese Funktion *Prof. Walerij M. Savizkij* v. 24.04.1995 bis 05.02.1996, Kandidat der Rechtswissenschaft (heute Doktor), *Sergej M. Schachraj* v. 07.12.1996 bis 29.06.1998, Kandidat der Rechtswissenschaft, *Prof. Michail A. Mitjukov* v. 05.02.1996 bis 07.12.1996 und v. 29.06.1998 bis 07.11.2005, ab 07.11.2005 bis zum heutigen Tag – Kandidat der Rechtswissenschaft *Michail W. Krotov* inne.

³ Siehe Erlass des Präsidenten der RF v. 05.07.1995 Nr. 668, Gesetzessammlung der RF, 1995, Nr. 28, S. 2641; Erlass des Präsidenten der RF v. 31.12.1996, Nr. 1791, Gesetzessammlung der RF, 1997, Nr. 1, Art. 118.

Sonderverfügung des Präsidenten der RF teil und vertritt die Interessen des Staatsoberhauptes im verfassungsgerichtlichen Verfahren in allen im FVG über VG vorgesehenen Fällen.

So nimmt der Bevollmächtigte Vertreter bei der Verhandlung der vom Präsidenten der RF initiierten Angelegenheiten die Interessen der Seite wahr, die die Anfrage an das Verfassungsgericht zwecks Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Normativaktes oder seiner einzelnen Vorschriften eingereicht hat.⁴

Bei einer ganzen Reihe von im Verfassungsgericht verhandelten Angelegenheiten über die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Verfassungsbestimmungen, Satzungen und weiteren Gesetzen, die von anderen Subjekten (die berechtigt sind, Anfragen an das Verfassungsgericht der RF auf Grund der abstrakten und konkreten Normprüfung einzureichen) initiiert wurden, nahm der Bevollmächtigte Vertreter des Präsidenten der RF nicht nur als Vertreter einer Seite, sondern als Vertreter des Garanten der Verfassung der RF, der Grundrechte und Freiheiten der Bürger teil.⁵

Soweit das Verfassungsgericht in Übereinstimmung mit dem Art. 48 des Föderalen Verfassungsgesetzes über das Verfassungsgericht die Sache zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Normen der Föderalgesetze und der Gesetze der Subjekte der RF in Bezug auf den gleichen

⁴ In dieser Eigenschaft nahm er z.B. an der Verhandlung der Angelegenheiten über die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes der Republik Udmurtia v. 17.04.1996 „Über das System der Organe der Staatsmacht in der Republik Udmurtia“ teil. Initiatoren dieser Angelegenheit im Verfassungsgericht waren neben dem Präsidenten der RF die Abgeordneten der Staatsduma der Föderalen Versammlung sowie eine Gruppe von Bürgern aus der Stadt Ishewsk, die wegen Verletzung ihres Verfassungsrechts auf örtliche Selbstverwaltung (Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF v. 24.01.1997 Nr. 1-P) klagten, Gesetzessammlung der RF, 1997, Nr. 5, S. 708.

⁵ In dieser Eigenschaft nahm er z.B. an der Prüfung der Art. 80, 92, 93 und 94 der Verfassung der Republik Komi und des Art. 31 des Gesetzes der Republik Komi vom 31.10.1994 „Über Organe der Exekutivmacht in der Republik Komi“ auf Anfrage des Richters des Obersten Gerichts der Republik Komi (Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF v. 15.01.1998 Nr. 3-P), Gesetzessammlung der RF, 1998, Nr. 4, S. 532, teil.

Gegenstand in einem Verfahren vereinigt, nimmt der Bevollmächtigte Vertreter des Präsidenten der RF an der Verhandlung solcher Angelegenheiten gleichzeitig als Vertreter der Seite teil, die das Föderalgesetz unterschrieben hat, sowie als Vertreter des Präsidenten der RF, der an der Übereinstimmung der Verfassung der RF mit der gesamten Gesetzgebung auf dem Territorium der RF interessiert ist.⁶

Für die gesamte Zeit der Tätigkeit des Verfassungsgerichts der RF wurden zwei Streitsachen über Kompetenzen, in denen der Präsident der RF eine der Streitparteien war, verhandelt. Und in diesen Sachen nahm der Bevollmächtigte Vertreter die Interessen des Oberhauptes des Staates wahr.

In einem Fall handelte es sich um den Streit zwischen dem Föderationsrat und dem Präsidenten der RF sowie zwischen der Staatsduma und dem Präsidenten der RF über die Verpflichtung des Präsidenten der RF, das verabschiedete Föderalgesetz „Über in die UdSSR infolge des Zweiten Weltkrieges gebrachte und auf dem Territorium der UdSSR befindliche Kulturwerte“ (Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF v. 06.04.1998 Nr. 11-P).⁷ In einem anderen Fall handelte es sich um den Streit zwischen dem Föderationsrat und dem Präsidenten der RF über die Kompetenz bzgl. der Befugnis zur Herausgabe des Aktes über die Suspendierung des Generalstaatsanwalts der RF wegen Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn (Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF vom 01.12.1999 Nr.17-P).⁸

⁶ Als Beispiele der Teilnahme an der Verhandlung von Fällen solcher Kategorien kann man die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen aus dem T. 5 Art. 18 und Art. 30.1 des Föderalgesetzes „Über die allgemeinen Prinzipien der Organisation der Legislativ- und Exekutivorgane der Staatsmacht der Subjekte der RF“, des Art. 108 der Verfassung der Republik Tatarstan, des Art. 67 der Verfassung der Republik Sacha (Jakutien) und des T. 3 des Gesetzes der Republik Sacha (Jakutien) „Über die Wahlen des Präsidenten der Republik Sacha (Jakutien)“ sehen. (Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF v. 09.07.2002 Nr. 12-P), Gesetzessammlung der RF, 2002, Nr. 28, S. 2909.

⁷ Vgl. Gesetzessammlung der RF, 1998, Nr. 16, S. 1879.

⁸ Vgl. Gesetzessammlung der RF, 1999, Nr. 51, S. 6364.

Als die Verfassungsmäßigkeit von Erlassen des Präsidenten in Zweifel gezogen wurde, nahm der Bevollmächtigte Vertreter am Gerichtsverfahren als die Seite teil, die den in Streit stehenden Normativakt angenommen hat. In dieser Eigenschaft nahm der Bevollmächtigte Vertreter des Präsidenten der RF an der Verhandlung von zwei Fällen im Verfassungsgericht der RF teil.⁹

Zu einer besonders wichtigen Kategorie der Angelegenheiten, die im Verfassungsgericht der RF unter Teilnahme des Bevollmächtigten Vertreters des Präsidenten der RF verhandelt werden, gehören die Fälle zur Auslegung der Normen der Verfassung der RF. In 11 von 13 solcher im Verfassungsgericht verhandelten Angelegenheiten nahm der Bevollmächtigte Vertreter die Position des Präsidenten der RF wahr.

Besonders oft nimmt der Bevollmächtigte Vertreter des Präsidenten der RF an Verfahren des Verfassungsgerichts der RF als Vertreter der Seite teil, die den streitigen Normativakt unterschrieben hat, wenn es sich um die Verfassungsmäßigkeit föderaler verfassungsmäßiger Gesetze im allgemeinen (weiter als Gesetz bezeichnet) oder einzelner ihrer Normen handelt. In diesem Fall treten von der Seite, die das Gesetz verabschiedet und unterschrieben hat, neben dem Bevollmächtigten Vertreter des Präsidenten der RF auch die Vertreter der Kammer der Föderalen Versammlung der RF auf.

⁹ Siehe Entscheidung v. 30.04.1997 Nr. 7-P über die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Erlasse des Präsidenten der RF v. 17.09.1995 Nr. 951 „Über die Wahlen in die Organe der Staatsmacht der Subjekte der RF und in die Organe der Selbstverwaltung“ und v. 02.03.1996 Nr. 315 „Über die Ordnung der Verlegung der Frist der Wahlen in den gesetzgebenden Organen der Staatsmacht der Subjekte der RF“, des Gesetzes des Gebiets v. 21.02.1996 „Über die Wahlen der Abgeordneten zur Gesetzgebenden Versammlung des Gebiets Perm“ und des T. 2 Art. 5 des Gesetzes des Gebiets Wologda v. 17.10.1995 „Über die Ordnung der Rotation des Bestandes der Abgeordneten der Gesetzgebenden Versammlung des Gebiets Wologda“ (i. d. F. v. 09.11.1995); Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF v. 25.06.2001 Nr. 9-P im Fall der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Erlasses des Präsidenten der RF v. 27.09.2000 Nr. 1709 „Über Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltung des staatlichen Rentenfonds in der RF“ auf Anfrage einer Gruppe der Abgeordneten der Staatsduma.

Hervorzuheben ist, dass über die Reden der Parteien in Zivil- und Strafsachen ziemlich viel geschrieben wurde; und sie werden schon lange Zeit von der Wissenschaft erforscht. Über die Reden des Bevollmächtigten Vertreters des Präsidenten der RF im Verfassungsgericht – unabhängig davon, in welcher Eigenschaft er auftritt – sind praktisch keine wissenschaftlichen Analysen vorhanden.¹⁰

Die Rechtsgrundlagen des Inhalts der Rede des Bevollmächtigten Vertreters des Präsidenten der RF im Verfassungsgericht der RF sind nach Meinung der Autorin sowohl in der Verfassung der RF selbst (Art. 118, 119, 122, 123, 125, 128) als auch im Föderalen Verfassungsgesetz der RF „Über das Verfassungsgericht der RF“ (nachfolgend als FZK über KS) enthalten.

So ist im T. 3 des Art. 3 FZK über KS festgelegt, dass ausschließlich das Verfassungsgericht der RF Rechtsfragen löst, demzufolge soll auch die Rede des Bevollmächtigten Vertreters des Präsidenten der RF im Verfassungsgericht der RF auf Rechtsfragen gestützt sein. Der Bevollmächtigte Vertreter des Präsidenten der RF soll – wie auch das Verfassungsgericht der RF – Vermerke ohne besondere Notwendigkeit und auch auf dem Boden faktischer Umstände stehende Beweise, deren Prüfung im Kompetenzbereich anderer Gerichte und Organe liegt, vermeiden.

Der Bevollmächtigte Vertreter des Präsidenten der RF soll in seiner Gerichtsrede die im Kapitel IV FZK über KS angegebenen Prinzipien des verfassungsmäßigen Gerichtsverfahrens berücksichtigen. Das wich-

¹⁰ M. A. Mitjukov (Hrsg.), Die Reden des Bevollmächtigten Vertreters des Präsidenten der RF im Verfassungsgericht der RF wurden nicht veröffentlicht, mit Ausnahme von einigen, die in den Digesten, vgl. Bibliographie der Verfassungsrechtsprechung, Moskau 2008, veröffentlicht sind.

Im Herbst 2008 erschien der Sammelband v. W. M. Krotov, Reden des Bevollmächtigten Vertreters des Präsidenten der RF im Verfassungsgericht der RF (beigefügt die Entscheidungen des Verfassungsgerichts der RF), hrsg. v. M. A. Mitjukow, Moskau 2009. Im Jahr 2010 erschien der Sammelband mit den Reden des Bevollmächtigten Vertreters der RF im Verfassungsgericht der RF der Jahre 2004–2005, hrsg. v. M. W. Krotov, Moskau. Z. Z. wird der nächste Sammelband mit Reden zur Veröffentlichung vorbereitet.

tigste Prinzip ist die Unabhängigkeit. In Übereinstimmung mit diesem Prinzip ist jede Einmischung in die Tätigkeit des Verfassungsgerichts der RF unzulässig; demzufolge sollen die Tatsache und die Art seines Auftretens betonen, dass die Position einer der Parteien der Verfassungsverfahren dargelegt wird, in dem das Verfassungsgericht die wesentliche Rolle spielt.

Die Gerichtsrede wird unter Berücksichtigung des kontradiktorischen Gerichtsverfahrens und der vom Gesetz (Art. 35) garantierten Gleichberechtigung der Parteien zusammengestellt. Im Verfassungsverfahren gibt es keine zeitlichen Begrenzungen für die Reden der Parteien, die gleiche Möglichkeiten für die Darstellung ihrer Positionen haben. Die Gerichtsrede des Bevollmächtigten Vertreters des Präsidenten der RF kann 20 Minuten bis zwei Stunden und mehr in Anspruch nehmen, was von der verhandelten Frage abhängig ist.¹¹ Die Ordnung des Auftretens der Parteien, die das im Verfassungsgericht der RF streitige Föderalgesetz angenommen und unterzeichnet haben, sieht in Wahrheit so aus, dass der Bevollmächtigte Vertreter des Präsidenten der RF seine Rede nach den Reden der Vertreter der Föderalversammlung der RF hält. Und in einem solchen Fall, dass die Argumentation der Positionen aller Vertreter der Parteien übereinstimmt, wiederholt der Bevollmächtigte Vertreter des Präsidenten der RF die bereits vorgebrachten Argumente nicht, seine Rede wird kurz sein, aber die Position der Parteien durch neue Argumente und Beweise ergänzen.¹² Ein solcher „Brauch“ erlaubt es ihm, sowohl die Argumente der anderen Teilnehmer des Gerichtsverfahrens zu berücksichtigen, als auch mit Notwendigkeit auf diese zu antworten.

¹¹ Z.B. dauerte die Rede auf der Plenarsitzung am 14.05.2003 zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Föderalen Verfassungsgesetzes v. 27.09.2002 „Über die Vornahme von Änderungen und Ergänzungen im Föderalen Verfassungsgesetz – Über das Referendum der RF“ mehr als drei Stunden. Vgl. Digesten „Verfassungsrechtsprechung in den GUS-Staaten und den Staaten des Baltikum“, Moskau 2003, Nr. 12, T. 2, S. 50–83.

¹² Siehe Rede zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung des Abs. 3, T. 1, Art. 446 der Zivilprozessordnung der RF aufgrund der Klagen v. *W. W. Bezmenov* und *N. W. Kalabun*. Siehe *M. W. Krotov*, Sammlung der Erlasse, S. 436–439.

Der Bevollmächtigte Vertreter des Präsidenten der RF berücksichtigt, dass das FZK über KS (Art. 62) den Parteien und ihren Vertretern verbietet, ihre Reden im Verfassungsgericht der RF für politische Erklärungen und Deklarationen zu nutzen sowie Staatsorgane, gesellschaftliche Vereine, Prozessteilnehmer, Beamte und Bürger zu beschimpfen. Bei seinem Auftreten muss er die im Art. 86 FZK über KS bestimmten Grenzen der Prüfung der Normativakte der Organe der Staatsmacht und der Verträge zwischen ihnen mit der Verfassung der RF durch das Verfassungsgericht beachten. Der Inhalt der Rede orientiert sich auch an den Forderungen, die in Bezug auf die Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF (Art. 74 FZK über KS) geltend gemacht werden. Die vom Bevollmächtigten Vertreter des Präsidenten der RF geäußerte Position stellt eine der möglichen Entscheidungen des Verfassungsgerichts der RF dar, die auf Grund des Art. 79 FZK über KS endgültig ist, gegen sie darf keine Beschwerde erhoben werden.

Es lässt sich feststellen, dass die Präsentationen des Bevollmächtigten Vertreters des Präsidenten der RF im Verfassungsgericht der RF im Laufe des mehr als 17-jährigen Bestehens der Institution eine bestimmte Struktur angenommen haben. Normalerweise sind die Präsentationen mehrteilig. In gewisser Weise erinnert das an die Struktur der Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF.

Zur Vorbereitung seines Auftretens wird das gesamte Arsenal der wissenschaftlichen Methoden genutzt. Einen besonderen Platz nimmt dabei die Methode der Beweiserhebung ein. In erster Linie äußert der Bevollmächtigte Vertreter des Präsidenten der RF seine Meinung bzgl. der Frage, die der Betrachtung des Gerichts unterliegt (Gegenstand der Anrufung des Gerichts). Dies geschieht deshalb, weil die Normen des Gesetzes, auf die sich der Antragsteller beruft, bei Gericht nicht immer als ein ausreichender Grund für die Anrufung des Gerichts betrachtet werden können.¹³ In einigen Fällen stellt der Vertreter die Gegenstände

¹³ Z.B. das Auftreten im Fall der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einzelner Normen des Föderalen Gesetzes „Über die Grundprinzipien der Organisation der gesetzgebenden und der vollziehenden Organe der Staatsgewalt der Subjekte der Russischen Föderation“ im Zusammenhang mit der Klage v. *M. W. Krotov* (Anm. 12), S. 34–59.

der Anrufung des Gerichts in Zweifel und versucht zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird.¹⁴

Bei der Mehrheit seiner Präsentationen analysiert er die Entwicklung der rechtlichen Beziehungen, die durch angefochtene Normen geregelt sind. Es werden Argumente aus „dem Dossier“¹⁵ des Normativaktes oder seiner einzelnen Normen vorgebracht. Die angesprochenen Normen werden in Kontinuität mit den Normen anderer Gesetze und natürlich in Zusammenhang mit den Normen der Verfassung der RF betrachtet. So hat der Bevollmächtigte Vertreter des Präsidenten der RF wegen Unbestimmtheit in der Frage über die gerichtliche Zuständigkeit der Regierung der RF in einem Fall die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Normen der Zivilprozessordnung der RF beantragt. Er hat unter Beweis gestellt, dass die Praxis, die aufgrund der Anwendung der angesprochenen Normen der Zivilprozessordnung zustande gekommen ist, einer ganzen Reihe von Normen der Verfassung der RF widerspricht.¹⁶

¹⁴ Vgl. das Auftreten im Fall der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Normen von P. 3.1., Abschn. 1, Anhang der VO des Obersten Sowjets der RF v. 27.12.1991, Nr. 3020-1 „Über die Abgrenzung des Staatseigentums der RF, des föderalen Eigentums, des Staatseigentums der Republiken im Bestand der RF, der Regionen, der Bezirke, der autonomen Regionen, der autonomen Bezirke, der Städte Moskau und St. Petersburg vom Kommunaleigentum“ und der VO des Präsidenten der RF v. 20.02.1995, Nr. 176 „Über die Bestätigung der Liste der Objekte des historischen und kulturellen Erbes mit föderaler Bedeutung“ in Verbindung mit den Anfragen der Moskauer Städtischen Duma und der Moskauer Stadtverwaltung, *M. W. Krotov* (Anm. 12), S. 154–158.

¹⁵ Ein solches „Dossier“ wird in der staatlichen Rechtsverwaltung des Präsidenten der RF geführt. Darin werden alle Materialien seit der Entstehung des Gesetzes, erklärende Bemerkungen, Stenogramme bis zum Verabschieden eines Gesetzes gesammelt.

¹⁶ Z.B. Auftreten im Fall der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einzelner Normen zu P. 2, T. 1, Art. 27; T.1, 2, 4, Art. 251; 2.; T. 3, Art. 253 der Zivilprozessordnung der RF in Zusammenhang mit der Anfrage der Regierung der RF, *M. A. Mitjukov*, Sammlung der Reden des Bevollmächtigten Vertreters des Präsidenten der RF im Verfassungsgericht der RF in den Jahren 2004–2005, hrsg. von *M. W. Krotov*, Moskau, 2010, S. 12–20.

Bei der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 30 des Föderalen Gesetzes „Über die Arbeitsrenten in der RF“ hat der Bevollmächtigte Vertreter des Präsidenten der RF seine Beweise hauptsächlich auf die historisch-rechtliche Analyse dieser Norm und ihrer Anwendung in der Praxis gestützt. Im Ergebnis hat er das Fazit gezogen, dass die von den Antragstellern angesprochene Norm ihre Verfassungsrechte auf die Rentenversicherung nicht verletzt. Schließlich hat er einen Vorschlag zur Notwendigkeit der Verbesserung der Rentengesetzgebung im Verhältnis zu den Nordländern geäußert.¹⁷

Die Sprachanalyse des Textes des angefochtenen Föderalen Gesetzes „Über die national-kulturelle Autonomie“ wurde vom Bevollmächtigten Vertreter des Präsidenten der RF als Nachweis dafür verwendet, dass die Normen, gegen die die Bürger appelliert haben, keinen Zwang zum Eintritt in eine gesellschaftliche Vereinigung enthalten, sondern das Recht gewährleisten, eine Entscheidung über die Formen und die Arten der von ihnen geschaffenen Vereinigungen selbst und freiwillig zu fällen.¹⁸

Die Beweise dafür, dass es keine Rechtsgründe gibt, um die Normen des Bodengesetzbuches, das das Eigentum an Boden für ausländische Staatsbürger, ihre juristischen Personen und Personen ohne Staatsangehörigkeit regelt, als verfassungswidrig zu erachten, wurden auf einer Vergleichsanalyse aufgebaut, die sich auf Verfassungs- und Gesetzesnormen gründet.¹⁹

¹⁷ Vgl. Auftreten im Fall der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einzelner Normen des Art. 30 des Föderalen Gesetzes „Über die Arbeitsrenten in der Russischen Föderation“ im Zusammenhang mit den Anfragen einer Gruppe von Abgeordneten der Staatsduma und der Staatlichen Versammlung (Il Tumen), der Republik Sacha (Jakutien), der Duma des Tschukotskijer autonomen Bezirkes und mit den Klagen einer Reihe von Bürgern (Anm. 16), S. 42–49.

¹⁸ Vgl. Auftreten im Fall der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einzelner Normen des T. 3, des Art. 5 des Föderalen Gesetzes „Über die national-kulturelle Autonomie“ im Zusammenhang mit der Klage v. *A. Ch. Ditz* und *O. A. Schumacher, M. A. Mitjukov* (Anm. 16), S. 59–69.

¹⁹ Siehe Auftreten im Fall der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Bodengesetzbuches der RF in Zusammenhang mit der Anfrage der Murmansk-er regionalen

Als Begründung seiner Beweise nutzt der Bevollmächtigte Vertreter des Präsidenten der RF auch das doktrinale Herangehen an diese Frage.²⁰

Die Präsentation wird auf die rechtlichen Positionen des Verfassungsgerichts der RF gestützt, das bereits diese oder jene Bewertung der Norm gab – analoger Vergleich.²¹

Die Präsentation des Antrags des Bevollmächtigten Vertreters des Präsidenten der RF vor dem Verfassungsgericht der RF basiert auf Positionen des Verfassungsgerichts zu denselben Fragen. In diesem Antrag fordert er, die streitigen Normen entweder als verfassungsmäßig oder als verfassungswidrig anzuerkennen.

Die Besonderheit der Präsentation des Bevollmächtigten Vertreters des Präsidenten der RF im Verfassungsgericht der RF ist das Schlussplädoyer. In diesem Schlussplädoyer stellt er seine Vorstellung von der möglichen Problemlösung dar. Im Schlusswort kann er ergänzende Hinweise und Beweise in die Gerichtsverhandlung einbringen.

Die Präsentation des Bevollmächtigten Vertreters des Präsidenten der RF im Verfassungsgericht der RF ist eine Analyse der Beweise, auf die seine Position gegründet wird. Dabei richtet er sich nach den Normen des Föderalen Verfassungsgesetzes „Über das Verfassungsgericht der Russischen Föderation“, obwohl darin (im Unterschied zum Straf- oder Zivilprozess) die konkreten Rechtsnormen fehlen, die den Begriff der Beweise, den Beweisgegenstand, die Sachbezüglichkeit eines Beweises oder die Zulässigkeit eines Beweises bestimmen.

Duma, *M. A. Mitjukov* (Anm. 16), S. 132–147.

²⁰ Siehe Auftreten im Fall der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einzelner Normen des Föderalen Gesetzes „Über den Bundesetat für das Jahr 2002“, „Über den Bundesetat für das Jahr 2003“ und „Über den Bundesetat für das Jahr 2004“ in Zusammenhang mit der Anfrage einer Gruppe von Mitgliedern des Rates der Föderation und der Klage v. *A. W. Schmakovski, M. A. Mitjukov* (Anm. 16), S. 161–171.

²¹ Die Verweisungen auf die Entscheidung des Verfassungsgerichts werden fast in jeder Präsentation des Bevollmächtigten Vertreters des Präsidenten der RF im Verfassungsgericht der RF verwendet, um die Beweise zu belegen.

Im Unterschied zu anderen Prozessarten sind in den Verfassungsverfahren die Beweisstücke spezifisch. Sie sind nicht auf die Feststellung der tatsächlichen Umstände orientiert, sondern auf die Begründung der rechtlichen Bewertung dieser oder anderer Normativakte gerichtet, die den verfassungsrechtlichen Sinn der streitigen Normen offenbaren. Deshalb wird die Hauptrolle solchen Beweisen wie Dokumenten, Doktrin, Sachverständigengutachten,²² analytischen Materialien, Praxis der Problemlösung bei den Verfassungsgerichten anderer Länder, Dossiers der Annahme des Gesetzes oder anderen Normativakten zugesprochen.²³

Sehr wichtig ist das „Frage und Antwort-Verfahren“, das im Art. 62 des Föderalen Verfassungsgesetzes „Über das Verfassungsgericht der Russischen Föderation“ vorgesehen ist. Der Bevollmächtigte Vertreter des Präsidenten der RF im Verfassungsgericht der RF verwendet diese Prozedur häufig, um Beweise zu verteidigen und ihre Glaubwürdigkeit zu bestätigen.²⁴

Die Hauptrolle im Beweisverfahren gehört dem Verfassungsgericht der RF, das die Beweise sammelt, untersucht und bewertet. Die Beweise haben für das Verfassungsgericht keine a priori bestimmte Kraft. Obwohl diese Norm durch das Föderale Verfassungsgesetz „Über das Verfassungsgericht der Russischen Föderation“ nicht vorgesehen ist, folgt sie aus der Natur des Verfassungsgerichts der RF und den Prinzipien seiner Tätigkeit.

²² Zu jedem Problem, das das Verfassungsgericht der RF betrachtet, erhält der Bevollmächtigte Vertreter des Präsidenten der RF Rezensionen, Meinungen der Ministerien, der Ämter, der Hochschulen und der einzelnen Gelehrten.

²³ Eine große Rolle bei der Vorbereitung der Auftritte spielen die Mitarbeiter des Apparates des Bevollmächtigten Vertreters des Präsidenten der RF im Verfassungsgericht der RF. Dieser Apparat besteht aus 3 bis 4 Juristen.

²⁴ Siehe z.B. die Übersicht der Presse über die Verhandlung des Falles zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des T. 3, Art. 9 des Föderalen Gesetzes „Über die politischen Parteien“ in Zusammenhang mit einer Anfrage des Kreisgerichts Koptewski, der Stadt Moskau, den Klagen der allrussischen öffentlichen politischen Organisation „Orthodoxe Partei Russlands“ und v. I. W. Artemova und D. A. Sawinas. Siehe: Digesten, Die Verfassungsrechtspflege in den GUS-Staaten und den Staaten des Baltikum“, Moskau 2004, Nr. 22 f., T. 1., S. 117–130.